

Satzung zur 2. Änderung der Bestattungsgebührensatzung (BestGebSatzung) der Gemeinde Langerringen

vom 30. Januar 2014

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Langerringen folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

Satzung zur 2. Änderung Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Langerringen

§ 1

§ 5 (Bestattungsgebühren) wird neu festgesetzt:

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Bestattungsdienste
 - 1.1. Leichen- u. Friedhofsdienst (Sarg im Leichenhaus zur Aufbahrung aufstellen, Kerzen anzünden und überwachen, Anschlagtafel anbringen, Sarg schließen und für die Aussegnung in der Halle aufstellen, Kränze zum Grab transportieren und auf das Grab legen) je Sterbefall 150,00 €
 - 1.2. Friedhofsdienst (Urne bereitstellen, Kerzendienst, Anschlagtafel; Kränz-/Blumenschmuck zum Grab bringen) je Sterbefall 75,00 €
2. Durchführung der Bestattung
 - 2.1. Ausheben und Schließen eines Grabes für Personen über 6 Jahren für ein **Normalgrab** 389,00 €
 - 2.2. wie vor, jedoch mit Überfahrrampe 439,00 €
 - 2.3. Ausheben und Schließen eines Grabes für Personen über 6 Jahren für ein Tiefgrab 439,00 €
 - 2.4. wie vor, jedoch mit Überfahrrampe 489,00 €
 - 2.5. Ausheben und Schließen eines Urnengrabes 100,00 €
 - 2.6. Ausheben und Schließen eines Grabes für Personen unter 6 Jahren incl. Träger bei Beerdigung 228,00 €
 - 2.7. Sarg tiefer legen 218,00 €
 - 2.8. Grabverbaulemente 55,00 €
 - 2.9. Erdcontainer 65,00 €
3. Urnenbeisetzung
 - 3.1. Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit 105,00 €
 - 3.2. Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit 75,00 €
 - 3.3. Urnenbeisetzung in Nische 50,00 €
4. Träger
 - 4.1. Sargträger (Mithilfe bei der Bestattung, Sargwagen fahren, Sarg absenken, Anwesenheit bei der Aussegnung im Leichenhaus) 165,00 €
Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn rechtzeitig mitgeteilt wird, dass der Sarg von Vereinsmitgliedern o.ä. getragen wird 82,50 €
5. Weitere Tätigkeiten am Grab
 - 5.1. Entfernen von Aushub und Verbringung in die gemeindliche Kiesgrube (Menge = Volumen des Sarges) 98,00 €
 - 5.2. Dekoration am Grab auf Wunsch der Angehörigen (Grab und Erd-Container mit grünen Kunststoffmatten auslegen und abdecken) 69,00 €
6. Schließdienst
 - Schließdienste (z.B. bei Überbringung durch ein Fremdinstitut)
 - 6.1. innerhalb der Dienstzeit 60,00 €
 - 6.2. außerhalb der Dienstzeit 90,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langerringen, 11. März 2021

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Langerringen vom 01. Mai 2020 zur Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen):

1. Diese Satzung wurde am 11.03.2021 durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen ausgefertigt.
2. Sie wurde am 12.03.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.03.2021 angeheftet und am 29.03.2021 wieder abgenommen.
3. Die Satzung ist damit mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft getreten.

Langerringen, 29.03.2021

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister